

betreuung bestehen muss, sondern dass angesichts dieser Soll-Regelung dem Wunsch der Eltern nur im Falle einer atypischen Fallkonstellation nicht zu entsprechen ist (vgl. Hötzel/Baader/Flach/Lerch/Zwick, Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, Loseblatt, § 12 Erl. 6 [Stand Juli 2015]). Vom Bestehen einer solchen atypischen Fallkonstellation konnte im vorliegenden Fall aber keine Rede sein, zumal dem Wunsch der Eltern der Kläger ohne weiteres entsprochen werden konnte. Im Gegenteil hat angesichts der Teilzeitberufstätigkeit der Mutter der Kläger und des Umstandes, dass sich der Kindergarten des Beigeladenen in M.-F. vom Wohnsitz der Kläger in M.-L. nicht in zumutbarer Entfernung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 KitaG befand, ein berechtigtes Interesse an ihrer Betreuung auch über Mittag mit Mittagessen bestanden. Die Aufwendungen hierfür stellen sich mithin als „erforderliche Aufwendungen“ im Sinne von § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII dar.

Nach alledem war die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. (. . .)

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Praxishinweis:

Das Urteil des OVG Koblenz befasst sich mit der Rechtslage zur Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz, wo das Landesrecht ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes einen beitragsfreien Kitaplatz vorsieht, aber andererseits durchaus zulässt, dass ein freier Träger Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung des von ihm aufzubringenden Trägeranteils an den Personalkosten im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KitaG sowie der von ihm aufzubringenden Sachkosten im Sinne von § 14 KitaG erhebt, obwohl die Einrichtung in den Bedarfsplan aufgenommen worden ist. Solche Mit-

gliedsbeiträge müssen die Eltern dann aus der eigenen Tasche finanzieren, wenn sie diese Einrichtung etwa wegen der pädagogischen Ausrichtung wählen. Eine Übernahme dieser Kosten hält das Gericht aber dann für erforderlich, wenn Eltern nur deswegen auf Plätze in einem kostenpflichtigen Kindergarten eines freien Trägers zurückgreifen müssen, weil ihnen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine kostenfreien Plätze zur Verfügung stellen konnte. Damit wird der Einfluss der Finanzierungsart (Objektfinanzierung) auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs und die Folgen für die finanzielle Belastung der Eltern deutlich – einer von vielen Gründen, die für die konsequente Anwendung der Entgeltfinanzierung im Bereich der anspruchsgesicherten Leistungen spricht, was bisher nur in wenigen Ländern der Fall ist.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

BAFM Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) zur Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren

Seit 31. August 2016 ist sie veröffentlicht – die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung, ZMediatAusbV zu § 6 Mediationsgesetz, kurz die RVO. Wir haben seit Inkrafttreten des Mediationsgesetzes im Juli 2012 lange auf diese Ausbildungsverordnung gewartet; diese sollte Klarheit zu Inhalt und Umfang der Ausbildung von Mediatoren, somit Qualitätsstandards schaffen. Die Ausbildungsverordnung für den „Zertifizierten Mediator“ sieht keine Zertifizierungsinstitution vor; sie stellt in der vorliegenden Form eine Selbstzertifizierung durch den Mediator dar.¹

■ Festlegung durch die Verordnung

Die Verordnung regelt die Ausbildung für den „Zertifizierten Mediator“ für die Zeit ab **1. September 2017:**

- Mindestens 120 Präsenzzeitstunden mit Ausbildungsinhalten entsprechend der Anlage sind erfolgreich zur absolvieren. Zur

Ausbildung gehört die Einzelsupervision eines (eventuell auch in Co-Mediation) durchgeführten Mediationsfalles. Beides ist durch die Ausbildungseinrichtung zu bescheinigen. Sind diese Kriterien erfüllt, darf sich der Mediator „Zertifizierter Mediator“ nennen.

- Es gehört künftig zu seinen Pflichten, innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Ausbildung einschließlich der Einzelsupervision eines abgeschlossenen Falles vier Einzelsupervisionen über je eine Mediation bzw. eine Co-Mediation zu absolvieren.
- Zusätzlich dazu muss er ab Ausstellung der Bescheinigung alle vier Jahre vierzig Stunden Fortbildung nachweisen.

Für viele unserer BAFM-Mitglieder, die den Titel des „Zertifizierten Mediators“ anstreben, sind folgende Übergangsregelungen relevant:

Wer **vor dem 26.7.2012**, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mediationsgesetzes, eine Mediationsausbildung mit mindestens 90 Zeitstunden absolviert und vier Mediationen, auch in Co-Mediationen, nach der Ausbildung durchgeführt hat, kann sich ab dem 1.9.2017 „Zertifizierter Mediator“ bezeichnen. Aber auch für ihn gilt ab diesem Datum die Verpflichtung zu vier Einzelsupervisionen im Zeitraum von zwei Jahren (31.8.2019) sowie die laufende Fortbildungsverpflichtung von vierzig Fortbildungsstunden innerhalb von jeweils vier Jahren (31.8.2021).

Wer **nach dem 26.7.2012 und vor dem 31.8.2017** eine Mediationsausbildung abgeschlossen hat, muss eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung mit mindestens 120 Präsenzzeitstunden und die Einzelsupervision eines Mediationsfalles nachweisen,

¹ Diese Stellungnahme datiert vom 20.09.2016 und ist auch auf der Homepage der BAFM unter www.bafm-mediation.de zu finden.

wobei er für den Nachweis dieser Einzel-supervision bis zum 1.10.2018 Zeit hat. Auch gilt die Verpflichtung zu vier Einzel-supervisionen bis zum 31.8.2019 sowie die Fortbildungsverpflichtung von vierzig Stunden bis zum 31.8.2021.

■ Offene Fragen

Diese Festlegungen lassen noch Fragen offen:

- **Einzelsupervision:** Der Begriff der Einzelsupervision kann eng oder weit ausgelegt werden.
- **Zeitpunkt der vier Mediationen,** die von Mediatoren nachgeliefert werden müssen, die vor dem 26.7.2012 ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Ist dies auch noch nach dem 1.9.2017 möglich?
- **Qualifikation der Aus- und Fortbildungseinrichtungen:** Auch die Qualifikation der Ausbilder bleibt unklar. Wann sind sie „geeignet“? Unsere Meinung: Der Ausbilder sollte neben seinem theoretischen Wissen wenigstens über die Kompetenzen, Erfahrungen und Praxis eines „Zertifizierten Mediators“ verfügen.
- **Selbstzertifizierung:** Wir als BAFM betrachten die vorliegende ungewöhnliche Form der Selbstzertifizierung mit großer Skepsis. Hier muss eine andere Lösung gefunden werden. Als BAFM, auch in Absprache mit den Kollegen der B-Verbände und D-Verbände, werden wir es uns zur Aufgabe machen, das „Chaos der Selbstzertifizierung“ abzufedern, indem wir ein Qualitätssiegel für die zu bescheinigenden Ausbildungsabschlüsse entwickeln. Der Ordnungsgeber hat diesen Prozess bewusst in die Hände der Mediationsverbände gegeben und darauf verzichtet, eine staatliche Zertifizierungsstelle zu schaffen. Gemeinsam mit den maßgeblichen Berufsverbänden wird die Gründung einer Stiftung mit dem Ziel, Ausbildungen zu zertifizieren, diskutiert.

■ Erstes Fazit

Wir begrüßen, dass mit der Rechtsverordnung Anstöße für die Weiterentwicklung und der Professionalisierung des Berufsbildes des Mediators gegeben wurden, insbesondere die Aufwertung der Praxisanteile und der Supervision in der und im Anschluss an die Ausbildung. Ebenso befürworten wir die kontinuierliche Fortbildung, die als ein Ansatz zur Vertiefung und Weiterentwicklung des Mediators dienen kann. In Bezug auf zeitlichen Umfang der Ausbildung „mindestens 120 Präsenzzeitstunden“ und die Inhalte der Ausbildung bemängeln wir die Beschränkung auf Mindestanforderungen bei der Anzahl der Ausbildungsstunden sowie eine Überbetonung rechtlicher Inhalte (6

Stunden Recht der Mediation und 12 Stunden Recht in der Mediation) zulasten psychologischer und ökonomischer Inhalte.

Wir kritisieren weiter, bei der Zugangsqualifikation zum „Zertifizierten Mediator“ auf eine abgeschlossene Berufsausbildung, den Abschluss eines Hochschulstudiums oder eine zweijährige Berufstätigkeit, wie sie noch im Entwurf vorgesehen waren, zu verzichten, solange nicht ein Korrelat bei den Kompetenzen und Fertigkeiten bei der Mediationsausbildung gegeben ist. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf.

Wir halten damit fest, dass durch die Zertifizierungs-Verordnung minimale Ausbildungsstandards in Abgrenzung zu einer laienhaften Mediationspraxis erlassen wurden; als Berufs- und Fachverband werden wir uns dafür einsetzen, dass die professionelle Entwicklung des Berufsbildes des Mediators möglichst bald weiterentwickelt wird.

Hauptkritikpunkt an der Verordnung ist die künftige Selbstzertifizierung durch den Mediator. Unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes gilt das Güte- und Qualitätssiegel „Mediator BAFM“ für Konflikte innerhalb der Familie im engeren und weiteren Sinne, aber auch für Konflikte in anderen Kontexten. Dieses Gütesiegel BAFM steht für eine qualifizierte Ausbildung von mindestens 200 Stunden, praktischer Fallarbeit und Supervision. Die Qualifikation der BAFM-Ausbildungsinstitute ist durch hohe Standards, ständige Überprüfung und Weiterentwicklung gewährleistet. Der von der BAFM lizenzierte Mediator gilt als Markenzeichen und bietet dem Verbraucher die Sicherheit von Kompetenz und Fachlichkeit im Feld der Familienkonflikte. Diese Form der Qualitätssicherung wollen wir unabhängig vom „Zertifizierten Mediator“ beibehalten.

Für unsere Mitglieder kann es von Bedeutung sein, neben der Anerkennung als Mediator BAFM den Titel „Zertifizierter Mediator“ zu führen. Wir stellen derzeit eine sehr intensive und kontroverse Diskussion über die Ausbildungsverordnung fest. Deshalb werden wir genau beobachten, ob und wie die vorliegenden Übergangsbestimmungen bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung präzisiert werden. Die im Mediationsgesetz geforderte Evaluation fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten wird derzeit vom Forschungsinstitut der Hochschule Speyer durchgeführt; sie beinhaltet Fragen an alle ausgebildeten Mediatoren zu deren Einschätzung der Rechtsverordnung. Die BAFM-Mitglieder sind aufgefordert, sich an dieser Befragung zu beteiligen, um den aktuellen Diskussionsprozess mitzugestalten.

Für das Sprecherteam der BAFM e.V.:
Dagmar Lägler, Prof. Dr. Hans-Dieter Will

Termine

13.02.2017
Holzminden

Kindeswohl von Pflegekindern in familiengerichtlichen Verfahren

Infos/Anmeldung

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Lupinenweg 33, 37603 Holzminden

Tel. 05531/5155

kontakt@stiftung-pflegekind.de

www.stiftung-pflegekind.de

31.03.2017
Frankfurt a.M.

Der Anwalt/die Anwältin des Kindes

Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche nach §§ 158 und 167 FamFG

Infos/Anmeldung

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.

Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt/M.

Tel. 069/67 06-272

fobi@pb-paritaet.de, www.pb-paritaet.de

Vorschau

■ Christine Köckeritz

Elternbezogene Interventionen nach Kindeswohlgefährdungen: Konzepte, Leistungserbringung und Wirkungen im kritischen Überblick